



**Trink- und  
Abwasser-  
verband (TAV)**  
„Bourtanger Moor“, Geeste

---

# **SATZUNG**

## Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	2
§ 2	Aufgabe	2
§ 3	Mitglieder	3
§ 4	Unternehmen, Plan	3
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	3
§ 6	Benutzung der Anlagen durch Mitglieder	4
§ 7	Wasserbezugsordnung sowie Beitrags- und Gebührenordnung	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Aufgaben des Verbandsausschusses	4
§ 10	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	4
§ 11	Sitzungen des Verbandsausschusses	6
§ 12	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	6
§ 13	Amtszeit	6
§ 14	Zusammensetzung des Vorstandes	7
§ 15	Wahl des Vorstandes	7
§ 16	Amtszeit des Vorstandes	7
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	8
§ 18	Sitzungen des Vorstandes	8
§ 19	Beschließen im Vorstand	8
§ 20	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	9
§ 21	Geschäftsführer, Dienstkräfte	9
§ 22	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	9
§ 23	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	9
§ 24	Wirtschaftsplan	10
§ 25	Erfolgsplan	10
§ 26	Vermögensplan	10
§ 27	Stellenplan	10
§ 28	Buchführung	11
§ 29	Jahresabschluss	11
§ 30	Rechnungslegung und Prüfung	11
§ 31	Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung	11
§ 32	Beiträge und Gebühren = Abgaben	11
§ 33	Hebung der Beiträge und Gebühren	12
§ 34	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	12
§ 35	Zwangsvollstreckung	12
§ 36	Rechtsbehelfsbelehrung	12
§ 37	Anordnungsbefugnis	13
§ 38	Bekanntmachungen	13
§ 39	Aufsicht	13
§ 40	Zustimmung zu Geschäften	13
§ 41	Verschwiegenheitspflicht	14
§ 42	Datenschutz	14
§ 43	Inkrafttreten	14
	Zusammenstellung der Entwürfe, aus denen sich das Unternehmen der Wasserversorgung ergibt	Anlage 1
	Mitgliederverzeichnis	Anlage 2
	Zu § 10 Wahlbezirke für die Ausschusswahl	Anlage 3
	Versorgungsgebiet Trinkwasser / Entsorgungsgebiet Abwasser	Anlage 4

# Satzung

## des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

### § 1

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- 1.) Der Verband führt den Namen  
Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“.  
Er hat seinen Sitz in Geeste im Landkreis Emsland.
- 2.) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991.
- 3.) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- 4.) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage 4 zur Satzung beigefügten Karte.
- 5.) Der Verband führt das nachstehend abgedruckte Dienstsiegel.



### § 2

#### Aufgabe

- 1.) Der Verband hat zur Aufgabe:
  - Abwasserbeseitigung gemäß § 97 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  - Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
  - Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,
  - Verbund mit anderen Wasserversorgungsunternehmen,
  - Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers,
  - Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen in den Wasserschutzgebieten zum Schutz des Grundwassers,
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  - Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben,
  - einschließlich für vorgenannte Aufgaben sich an zweckdienlichen Gesellschaften zu beteiligen.
- 2.) Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind
  - die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
  - Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)
- 2.) Mitglieder des Verbandes können sein
  - Personen, denen der Verband Aufgaben oder Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- 3.) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- 4.) Die Verbandsmitglieder sind nach § 26 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Der Verband ist erst nach Kenntnis verpflichtet, Neuerungen im Beitragsverhältnis zu berücksichtigen.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- 1.) Zur Durchführung seiner Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat der Verband die in § 3 genannten Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie die Abwasserbeseitigung durchzuführen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
  - 1.1 Der Verband versorgt seine Mitglieder auf der Grundlage seiner Allgemeinen und Speziellen Wasserbezugsordnung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung, die Bestandteil der Satzung sind. Er hat die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
  - 1.2 Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Entwürfen, die den Plan darstellen. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.
  - 1.3 Das durchgeführte Unternehmen für den Abwasserbereich ergibt sich für die in der Anlage 2 aufgeführten Gemeinden aus den jeweiligen Abwasserkonzepten, die von den Mitgliedsgemeinden aufgestellt wurden und vom Verband fortgeschrieben werden sowie aus den wasser- und abfallrechtlichen Vorgaben.

Der Verband erfüllt die Abwasserbeseitigung gegenüber den Anschlussnehmern im Gebiet seiner korporativen Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage Allgemeiner Entsorgungsbedingungen (AEB) einschl. des Abwasserpreisblattes. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 09.12.1976 (BGBl. I S. 3317) und seine Ergänzungen.

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- 1.) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- 2.) Die Kommunen sind verpflichtet, dem Verband ihre zur Durchführung seines Unternehmens benötigten öffentlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Verlegung von Leitungen in Wegen und Plätzen.
- 3.) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

**§ 6****Benutzung der Anlagen durch Mitglieder**

- 1.) Die Eigentümer und Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend der Wasserbezugsordnungen auszuführen, zu gebrauchen und in Stand zu halten.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, einschlägige DIN-Normen und Regeln der Technik zu beachten.

**§ 7****Wasserbezugsordnung sowie Beitrags- und Gebührenordnung**

Der Verband hat eine Allgemeine und eine Spezielle Wasserbezugsordnung sowie eine Beitrags- und Gebührenordnung. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

**§ 8****Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

**§ 9****Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik einschl. der Geschäftsordnung,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB),
6. Beschlussfassung über die Wasserbezugsordnungen und Beitrags- und Gebührenordnung,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

**§ 10****Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

**1.) Zusammensetzung und Wahl für den Wasserversorgungsbereich**

- 1.1 Die Ausschussmitglieder für die Wasserversorgung werden aus der Mitte der dinglichen Verbandsmitglieder gewählt. Sie werden von den dinglichen Verbandsmitgliedern in 7 Wahlbezirken gewählt. Es entfallen in jedem Wahlbezirk auf

je angefangene 250.000 m<sup>3</sup> der jährlichen Wassermenge (Wasserabnahme) ein Ausschussmitglied.

Maßgebend hierfür ist der Durchschnittsverbrauch des letzten endabgerechneten, vollen Geschäftsjahres vor der Neuwahl.

Die Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 3.

Vorstandsmitglieder können nicht gewählt bzw. entsandt werden.

- 1.2 Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten dinglichen Verbandsmitglieder wahlbezirksmäßig durch Bekanntmachung nach § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.  
Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 1.3 Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Wahlleiter kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 1 Verbandsmitglied vertreten. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- 1.4 Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.
- 1.5 Der Vorsteher oder im Einvernehmen mit ihm der Bürgermeister oder Hauptverwaltungsbeamte einer Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde des Wahlbezirkes leitet die Wahl (Wahlleiter).
- 1.6 Jedes Ausschussmitglied und jedes stellvertretende Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung schriftlich zu wählen. Eine Listenwahl und die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird.
- 1.7 Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- 1.8 Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist auch von diesem zu unterzeichnen.

## **2.) Zusammensetzung und Wahl für den Abwasserbereich**

- 2.1 Die Ausschussmitglieder für die Abwasserbeseitigung werden aus der Mitte der korporativen Verbandsmitglieder, für die der Verband die Abwasserbeseitigungspflicht übernommen hat, gewählt.

Auf jedes Mitglied entfallen je Wahlbezirk wie in der Wasserversorgung auf

je angefangene 250.000 m<sup>3</sup> der jährlichen Wassermenge (Wasserabnahme) ein Ausschussmitglied.

Maßgebend hierfür ist der Durchschnittsverbrauch des letzten endabgerechneten, vollen Geschäftsjahres vor einer Neuwahl.

- 2.2 Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten korporativen Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.  
Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der stimmberechtigte Vertreter wird vom jeweiligen Mitglied benannt.
  - Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl.
  - Die vorgeschlagenen Ausschussmitglieder werden schriftlich gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig.

2.3 Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

2.4 Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist auch von diesem zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verbandsausschusses**

- 1.) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt den Landkreis Emsland zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- 2.) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses**

- 1.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens 50 % der Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 2.) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- 3.) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4.) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 1.8 der Satzung entsprechend, wobei die Niederschrift vom Vorsitz, einem Ausschussmitglied und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

## **§ 13**

### **Amtszeit**

- 1.) Der Verbandsausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahr 1997 und später alle 5 Jahre.
- 2.) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt an seine Stelle das stellvertretende Ausschussmitglied. Wenn dieses ebenfalls vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl neu besetzt werden.
- 3.) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## § 14

### Zusammensetzung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Personen. Hiervon resultieren 7 Vorstandsmitglieder aus dem Trinkwasserversorgungsbereich und 5 aus dem Abwasserentsorgungsbereich. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Für den Vorsteher wird ein erster und ein zweiter Vertreter gewählt.
- 2.) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- 3.) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Belange des gesamten Verbandsgebietes zu berücksichtigen.
- 4.) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Entschädigung.

## § 15

### Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Die Vertreter der Abwassermitgliedsgemeinden werden von deren Gemeinderäten vorgeschlagen.
- 2.) Bei der Wahl des Vorstandes und seiner Stellvertreter ist die zahlenmäßige Vertretung des Versorgungsgebietes wie folgt zu berücksichtigen:

#### 2.1 Für den Wasserversorgungsbereich

Stadt Haren	2 Vorstandsmitglieder	2 Stellvertreter
Stadt Haselünne	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Samtgemeinde Herzlake	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Gemeinde Geeste	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Gemeinde Twist	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Stadt Meppen	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter

#### 2.2 Für die Mitgliedsgemeinden der Abwasserentsorgung

Samtgemeinde Herzlake	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Gemeinde Geeste	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Gemeinde Twist	1 Vorstandsmitglied	1 Stellvertreter
Stadt Haren	2 Vorstandsmitglieder	2 Stellvertreter

- 3.) Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- 4.) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 16

### Amtszeit des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet jeweils am 31.12. des Jahres der Ausschusswahl.
- 2.) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- 3.) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.



### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist sowie die, die nicht der Geschäftsführung übertragen wurden. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als netto 50.000,00 EUR für den Wasserversorgungsbereich,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als netto 40.000,00 EUR für den Abwasserentsorgungsbereich,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz mit Anlagennachweis und Erfolgsrechnung,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte ab Entgeltgruppe 9, TV-V (für die Entgeltgruppen 1-8, TV-V, ist der Geschäftsführer zuständig),
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
- die Zuweisung und die Entlassung von Mitgliedern zum bzw. aus dem Verband.

### **§ 18 Sitzungen des Vorstandes**

- 1.) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2.) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit oder beauftragt hierfür den Geschäftsführer. Der Vorstandsvorsitzende ist ebenfalls rechtzeitig zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- 3.) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

### **§ 19 Beschließen im Vorstand**

- 1.) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- 3.) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitz, einem weiteren Mitglied sowie vom Geschäftsführer zu unterschreiben.
- 4.) Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auf schriftlichem Wege sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- 1.) Der Vorsteher führt im Vorstand den Vorsitz.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- 3.) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer unterrichten in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

## **§ 21**

### **Geschäftsführer, Dienstkräfte**

- 1.) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- 2.) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes. Weitere Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 3.) Der Verband beschäftigt Dienstkräfte entsprechend dem jährlich aufzustellenden Stellenplan.

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- 1.) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, außer in den dem Geschäftsführer obliegenden Belangen.  
Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für seinen Zuständigkeitsbereich.  
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- 2.) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- 1.) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2.) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten sowie auf Antrag und Nachweis anteiligen Verdienstausschlag.  
Reisekosten sind maximal ab Wohnsitz/Dienstort innerhalb des Versorgungsgebietes erstattungsfähig.
- 3.) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung wird pauschaliert und umfasst den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und
  - Ersatz des Verdienstausschlages.Dienstfahrten und Dienstreisen werden gemäß dem Reisekostengesetz abgerechnet.

## **§ 24**

### **Wirtschaftsplan**

- 1.) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Einzelplan Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- 2.) Der Vorstand stellt durch Beschluss den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Rechnungsjahres und die Nachträge während des Rechnungsjahres fest.
- 3.) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 4.) Das Rechnungsjahr - Wirtschaftsjahr - ist das Kalenderjahr.

## **§ 25**

### **Erfolgsplan**

- 1.) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
- 2.) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind insbesondere, soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, ausreichend zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes, des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.
- 3.) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Vorsteher dem Ausschuss unverzüglich zu berichten.
- 4.) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichend Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- 5.) Der Vorstand beschließt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## **§ 26**

### **Vermögensplan**

- 1.) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten, die sich aus der Veränderung des Anlagevermögens und aus Krediten ergeben.
- 2.) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen und zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.
- 3.) Die Finanzierung ist nachzuweisen.

## **§ 27**

### **Stellenplan**

Der Stellenplan hat die im Wirtschaftsplan erforderlichen Stellen für die Dienstkräfte zu enthalten, nach dem der Verband diese einzustellen und zu vergüten hat.

## **§ 28**

### **Buchführung**

Der Verband führt seine Rechnung für den Bereich Wasserversorgung und den Bereich Abwasserentsorgung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

## **§ 29**

### **Jahresabschluss**

- 1.) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.
- 2.) In der Jahresbilanz ist der Vermögens- und Schuldenstand am Abschlussstichtag auszuweisen.
- 3.) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschl. der Finanzanlagen darzustellen.
- 4.) Die gesamten Erträge und Aufwendungen sind im Jahresabschluss ordnungsgemäß und stichtaggerecht auszuweisen.
- 5.) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Jahresbericht aufzustellen.
- 6.) Jahresabschluss und Jahresbericht sind vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 30**

### **Rechnungslegung und Prüfung**

- 1.) Der Vorstand stellt durch Beschluss die Jahresrechnung des vergangenen Rechnungsjahres auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vor.
- 2.) Der Vorstand kann einen Wirtschaftsprüfer mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragen.
- 3.) Der Verband gibt die Jahresrechnung zur Prüfung an die Prüfstelle des Wasserverbandstages.

## **§ 31**

### **Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

## **§ 32**

### **Beiträge und Gebühren = Abgaben**

- 1.) Die verwendeten Begriffe "Beiträge" und "Gebühren" bezeichnen Teile des Verbandsbeitrages. Die Gesamtheit von Beiträgen und Gebühren wird als "Abgabe" bezeichnet. Die Abgabe entspricht dem Beitrag nach dem Wasserverbandsgesetz.  
Die Beiträge und Gebühren werden für die Erstellung, die Vorhaltung sowie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme und der konkreten Benutzung einer Anlage erhoben.
- 2.) Die Mitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- 3.) Die Abgaben bestehen aus Geldleistungen.
- 4.) Der Verband hebt die Abgaben für die Wasserversorgung auf der Grundlage seiner Beitrags- und Gebührenordnung von seinen Mitgliedern. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.
- 5.) Der Verband hebt Beiträge für die Abwasserbeseitigung von den Mitgliedern, bei denen die Finanzierung nicht auf Grundlage der AEB abgedeckt ist.
- 6.) Solange die Beitrags- und Gebührenordnung nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Abgabenlast auf die Mitglieder in einem Verhältnis der Trinkwasserabnahme des vorherigen Rechnungsjahres. Diese vorläufigen Abgaben sind sobald wie möglich auszugleichen.

### **§ 33**

#### **Hebung der Beiträge und Gebühren**

Der Verband setzt die Abgaben der einzelnen Mitglieder unter Beachtung des Wirtschaftsplanes und der Beitrags- und Gebührenordnung im Beitrags- und Gebührenbescheid fest. Die Einziehung der Beiträge und Gebühren erfolgt durch den Verband oder einen Beauftragten des Verbandes. Jedem Mitglied ist ein Beitrags- und Gebührenbescheid vom Verband oder dessen Beauftragten zuzustellen, in dem neben der Beitrags- und Gebührensumme die Einzahlungsstelle und die Zahlungsfrist angegeben sind.

### **§ 34**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung.

### **§ 35**

#### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verband ersucht die für die Zwangsvollstreckung zuständigen Behörden um Vollstreckung. Die zusätzlichen Vollstreckungskosten trägt der Zahlungspflichtige.

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 1.) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 37**

#### **Anordnungsbefugnis**

- 1.) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- 2.) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

### **§ 38**

#### **Bekanntmachungen**

- 1.) Bekannt gemacht wird unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§1) im Amtsblatt des Landkreises Emsland.
- 2.) Für die Bekanntgabe längerer Urkunden und Mitteilungen genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde bzw. Mitteilung genommen werden kann.

### **§ 39**

#### **Aufsicht**

- 1.) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Emsland in Meppen.
- 2.) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 40**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- 1.) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Darlehen, die über 3 Millionen hinausgehen,
  - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- 2.) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- 3.) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- 4.) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- 5.) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **§ 41**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- 1.) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2.) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- 3.) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 42**

### **Datenschutz**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben werden unter Beachtung der Vorgaben der geltenden Datenschutzbestimmungen - oder wenn eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt – Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kunden des Verbandes erhoben und verarbeitet.
- 2.) Der Verband nimmt alle für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben benötigten Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung durch unbefugte Dritte geschützt.
- 3.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, haben Mitglieder und Kunden das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht.
- 4.) Detaillierte Hinweise zum Datenschutz erhalten alle Mitglieder und Kunden durch Überlassung der Datenschutzzinformationen des Verbandes.
- 5.) Aufgrund § 4b Satz 3 Nds. AGWVG wird bestimmt, dass die bei der Erhebung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben bei anderen als den Betroffenen nötigen Informationen nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 DSGVO nicht anlassbezogen, sondern allgemein durch Überlassung der Datenschutzzinformationen des Verbandes erfolgen.
- 6.) Den Organen des Verbandes, allen Beschäftigten oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

## **§ 43**

### **Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 16.12.1982 mit den Ergänzungen vom 18.05.1987 außer Kraft.

Meppen, den 18.12.1996

Trink- und Abwasserverband (TAV)  
„Bourtanger Moor“

Der Verbandsvorsteher  
gez. Möllering

---

Die Satzungsänderung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) genehmigt und veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meppen, den 27.01.1997

Landkreis Emsland  
Der Oberkreisdirektor  
- Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände -  
In Vertretung  
gez. Unterschrift  
(Zeller)

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist am 29.12.1995 erfolgt.

- Die 1. Satzungsänderung wurde am 15.02.1997 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 2. Satzungsänderung wurde am 30.12.1997 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 3. Satzungsänderung wurde am 15.01.1999 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 4. Satzungsänderung wurde am 15.02.2000 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 5. Satzungsänderung wurde am 15.01.2003 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 6. Satzungsänderung wurde am 15.07.2003 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 7. Satzungsänderung wurde am 30.12.2003 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 8. Satzungsänderung wurde am 21.12.2007 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 9. Satzungsänderung wurde am 30.12.2008 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 10. Satzungsänderung wurde am 30.12.2009 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 11. Satzungsänderung wurde am 15.12.2010 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 12. Satzungsänderung wurde am 30.12.2014 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 13. Satzungsänderung wurde am 28.12.2018 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.
- Die 14. Satzungsänderung wurde am 30.12.2019 im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.